

eigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh ihrem für sie zuständigen Bezirkskontor über das Ergebnis der Abrechnung zu berichten.

§ 4

Die Lenkung der vertraglich aufgezogenen Läufer-schweine in die Groß-Mästereien oder in andere Kreise erfolgt entsprechend den Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft ausschließlich durch die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh im Einvernehmen mit den Räten der Kreise und Bezirke — Abteilung Landwirtschaft — sowie mit den Kreis- bzw. Bezirkstierärzten.

§ 5

Die Zahl der abgeschlossenen Ferkelaufzuchtverträge ist von den Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh monatlich mit Angabe der Abnahmemonate in der Meldung über Zucht- und Nutzvieh-umstellungen dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bekanntzugeben.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

» Reichelt
Minister

Anlage

zu § 1 vorstehender Anordnung

Richtpreise für Läufer-schweine

Gewichtsklasse II bis 35 kg:

Sommerpreis

vom 1. Mai bis 30. November bis zu 2,40 DM je kg

Winterpreis

vom 1. Dezember bis 30. April bis zu 2,80 DM je kg

Gewichtsklasse III 35,1 bis 50 kg:

ganzjährig bis zu 2,— DM je kg

Für vertraglich aufgezogene Läufer-schweine (Ferkelaufzuchtvertrag), die infolge veterinärpolizeilicher Sperrmaßnahmen bei der Abnahme ein Gewicht von über 50 kg erreichen, wird ein Abnahmepreis von 1,55 DM je kg gezahlt.

Anordnung über die Bildung des „VEB Zierfische und Wasserpflanzen“.

Vom 4. Juni 1955

Zur Erweiterung der Exportbasis und zur Schaffung einer geordneten Produktionsbasis von exotischen Zierfischen in der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1955 wird der „VEB Zierfische und Wasserpflanzen“ mit Sitz in Ilmenau, Bezirk Suhl, gebildet.

§ 2

(1) Der „VEB Zierfische und Wasserpflanzen“ ist ein volkseigener Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Der „VEB Zierfische und Wasserpflanzen“ ist dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unmittelbar unterstellt.

§ 3

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des „VEB Zierfische und Wasserpflanzen“ werden in einem Statut geregelt, das vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erlassen wird (s. Anlage).

§ 4

Die Struktur- und Stellenpläne des „VEB Zierfische und Wasserpflanzen“ sind entsprechend der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) aufzustellen und zu bestätigen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut des „VEB Zierfische und Wasserpflanzen“.

§ 1

Rechtliche Stellung des Betriebes

(1) Der „VEB Zierfische und Wasserpflanzen“ ist nach § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums.

(2) Der „VEB Zierfische und Wasserpflanzen“ untersteht unmittelbar dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 2

Sitz des Betriebes

Der „VEB Zierfische und Wasserpflanzen“ hat seinen Sitz in Ilmenau, Bezirk Suhl.

§ 3

Aufgaben des Betriebes

(1) Der „VEB Zierfische und Wasserpflanzen“ hat folgende Aufgaben:

Zucht und Aufzucht von exotischen Zierfischen und Wasserpflanzen,

An- und Verkauf von Zierfischen und Wasserpflanzen aller Arten,

Ausführung von Ex- und Importaufträgen.

(2) Der „VEB Zierfische und Wasserpflanzen“ plant und wirtschaftet selbständig auf der Grundlage der Vorkontrollpläne.

§ 4

Leitung des Betriebes

(1) Die Leitung des Betriebes erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitarbeit aller im Betrieb Beschäftigten an der Entwicklung ihres Betriebes.